

**Satzung
der
Hundesportfreunde Grafschaft „Flinke Pfoten“ e.V. - Mitglied im Deutschen
Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Hundesportfreunde Grafschaft „Flinke Pfoten“ e.V. – Mitglied im DVG e.V.

Er hat seinen Sitz in 53501 Grafschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit dem Hund und die Unterstützung der Belange des Tierschutzes sowie der Tierseuchenbekämpfung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Gedankens des Tierschutzes,
- Information der Öffentlichkeit über den Hundesport und das Hundewesen,
- Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein, einschließlich Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander,
- Sportliche Ertüchtigung des Menschen mit dem Hund,
- Förderung des Sports der Jugend mit dem Hund,
- Allgemeine Werbeveranstaltungen wie Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit sowie Vorführungen,
- Durchführung von und Teilnahme an Seminaren zu vereinsrelevanten Themen,
- Beratende Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Hundesports und Anleitung zur Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder,
- Angebote für Nichtmitglieder, ihren Hund unter Anleitung auszubilden,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Körperschaften.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf, Wohnort, Straße, E-Mail-Adresse sowie telefonische Erreichbarkeit zu erfolgen. Für den/die zu führenden Hund/e ist ein Nachweis über den gültigen Tollwut-Impfschutz und eine Haftpflicht-Versicherung abzugeben. Der Tollwut-Impfschutz muss mit Beantragung der Mitgliedschaft durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seite des Heimtierausweises nachgewiesen werden. Mit der Anmeldung stimmen die Antragsteller der Weitergabe der Daten an den Verband und deren Nutzung für Vereinszwecke zu.

Die ersten sechs Monate besteht eine Gastmitgliedschaft. Sie kann vom Antragsteller/der Antragstellerin als auch vom Verein vorzeitig durch fristlose Kündigung beendet werden.

Nach Ablauf der Gastmitgliedschaft kann die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied beantragt werden.

Über eine Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand monatlich. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann nicht verlangt werden.

Die ersten zwei Jahre besteht die Mitgliedschaft auf Zeit. Sie beginnt mit dem Stichtag der Aufnahme und kann von beiden Seiten (Verein/Mitglied) mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen innerhalb dieser Zeit aufgelöst werden. Eine Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrags im laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.

Das Mitglied auf Zeit hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Es kann nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.

Sollte das Mitglied auf Zeit in ein Vorstandsamt des Verbandes oder des Landesverbandes gewählt werden, ändert sich die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft. Dies ist jedoch nur möglich bei der Wahl in ein gerichtlich eingetragenes Vorstandsamt der genannten Institutionen.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- Hundehändler und gewerbsmäßige Hundevermittler (Hundehändler ist, wer Hunde an- und mit Gewinn verkauft),
- Gewerbsmäßige Hundetrainer, soweit ihre Tätigkeiten in Konkurrenz zum Vereinszweck stehen,
- Personen, die einem Hundeverein oder Hundeverband angehören, der nicht Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist,
- Mitglieder von kynologischen Vereinen, die nicht dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder der FCI nahestehenden Verbänden angehören,
- Personen, die aus einem dem Verband angehörigen Verein ausgeschlossen wurden.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wird, dass einer oder mehrere dieser Punkte zutreffen, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung des Vereins,
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen,
- bei Tod des Mitglieds,
- durch Kündigung in Schriftform zum Ende des Geschäftsjahres (die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 15. November des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden oder bei der E-Mail-Adresse des Vereins eingegangen ist),
- durch Streichung bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung nach Rückstand von drei Monaten,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grunde nach mehrfacher Verwarnung/Verweis (Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der/die Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich.
Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes),
- durch Mitgliedschaft in einem anderen Hundesport- oder Zuchtverein, der nicht dem VDH angeschlossen ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins und Verbandes mit sofortiger Wirkung. Vereinsunterlagen sowie Gegenstände aus Vereinseigentum sind ohne Vergütung und unverzüglich zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Aufgabenbereichs ihrem Nachfolger zu übergeben.

Ordnungsmaßnahmen und –verfahren:

Der Vorstand kann gegen Einzelmitglieder wegen

- vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens,
- grober Verstöße gegen Satzung und Ordnungen,
- grober Verstöße gegen Ausbildungsregeln,
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und
- Verletzung von Normen höflichen Umgangs miteinander im Rahmen des Vereinslebens

folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Entzug der Mitgliedschaftsrechte auf Zeit (z.B. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen),
- Verbot der Teilnahme am Training.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder (Gastmitglieder, Mitglieder auf Zeit und ordentliche Mitglieder) haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines, Teilnahme am Trainingsangebot und Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Die Mitglieder sind über den Verein, nach Bestätigung durch den DVG,

mittelbare Mitglieder des DVG und dürfen damit an allen Veranstaltungen des DVG im Rahmen der jeweiligen Zulassungsbedingungen teilnehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Zwecke und Aufgaben des Vereins und der übergeordneten Organisationen zu befolgen und deren Bestrebungen zu unterstützen,
- Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten,
- Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen,
- Arbeitsdienste oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen (Der Mindestumfang der Arbeitsdienste in Stunden und/oder der geldlichen Leistung wird jährlich vom Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die geldlichen Leistungen werden zweckgebunden eingesetzt.),
- sich den Anordnungen der Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters, Bewerter oder Leistungsrichters Folge zu leisten,
- die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu beachten,
- die seuchenrechtlichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder bei begründetem Verdacht zu beachten,
- den Belangen des Tierschutzes nachzukommen,
- als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund mit auf das Übungsgelände genommen, auf dem Übungsgelände ausgebildet oder bei Prüfungen geführt werden soll; dem Verein ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen,
- die Tollwutimmunsierung der Hunde aktuell zu halten; dem Verein ist hierüber auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen,
- den Verein tätig zu unterstützen bei Veranstaltungen, Wettbewerben und Prüfungen,
- im Interesse der Gemeinschaftspflege die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten sowie
- Änderungen der Erreichbarkeiten, des Familienstandes etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Der geschäftsführende Vorstand
- B) Der erweiterte Vorstand
- C) Die Mitgliederversammlung

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand (Vorstand).

§ 7 Der Vorstand

A) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
- Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer/in
- Kassenwart/in

B) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der

- Obmann/Obfrau für Sport/Eventmanager/in
- Platz- und Gerätewart/-in
- 1. Beisitzer/-in
- 2. Beisitzer/-in
- 3. Beisitzer/-in

Mindestens ein(e) Obmann/frau muss Sachkundenachweis (SKN) – Inhaber/-in sein.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zur Förderung des Vereinszwecks. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Sie tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Abstimmungen können offen oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Der mehrheitliche Beschluss ist für den Vorstand bindend.

In Ausnahmefällen kann durch den/die Vorsitzende/n auch eine fernmündliche, schriftliche oder elektronische (E-Mail, WebEx-Meeting o.ä.) Abstimmung erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, die auch in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstands ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, jedoch werden dem Vorstand durch seine Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein erstattet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Bei mindestens 5 jugendlichen Mitgliedern im Verein kann der/die Obmann/-frau für Jugendfragen von den Jugendlichen gewählt werden, der/die dann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre in den Vorstand aufgenommen wird. Der/die Obmann/-frau für Jugendfragen muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein eingetragenes Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so übernimmt ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Auf der nächsten Hauptversammlung ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Scheidet der/die 1./2. Vorsitzende vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Bericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vorstands und
- die Wahl der Kassenprüfer.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. In dringenden Fällen können Anträge der Mitglieder am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese werden jedoch nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags tagen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, so liegt die Leitung beim Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer/in.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmrechten an ein Mitglied ist unzulässig. Die Gesamtzahl der Stimmrechtsübertragungen darf 50% der anwesenden Mitglieder nicht überschreiten. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter bei Beginn der Veranstaltung ausgehändigt werden. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Unter besonderen Bedingungen und/oder bei behördlichen Auflagen (bspw. Kontaktbeschränkungen in einer Pandemielage) kann die Mitgliederversammlung online über Videokonferenz erfolgen. Bei der Wahl des Werkzeuges für die Videokonferenz ist darauf zu achten, dass die Mitglieder über eine Chat-Funktion abstimmen können und damit alle Stimmen erfasst werden.

§ 10 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge/Gebühren/Umlagen

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge/Gebühren/Umlagen für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr fest.

Für die Ausbildung von Nichtmitgliedern und ihren Hunden wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie andere Vollmitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden. Eine Befreiung vom Verbandsbeitrag ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der DVG Ehrungsordnung erfüllt sind.

In Einzelfallentscheidung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage (z.B. für Gerätebeschaffung) erhoben werden.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem/r Kassenwart/in gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wird der Umfang der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit des / der Kassenwart/in.

Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorhanden ist, bzw. bei Fälligkeit vorhanden ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu einer Höhe von 500,- Euro berechtigt.

Nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu einer Höhe von 1.500,- Euro berechtigt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über 1.500,- Euro ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücks-Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor vertragsrechtlichem Abschluss, des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss diesen Beratungspunkt enthalten.

Der § 12 regelt ausschließlich die Vertretungsmacht im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB im Außenverhältnis wird dadurch nicht beschränkt.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dies durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten, d.h. es genügt die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten, d.h. es genügt die $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Remagen und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder für den Fall von dessen Ablehnung an die Gemeinde 53501 Grafschaft.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 15.03.2014 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 19.08.2014, 13.09.2014, 06.02.2015, 20.10.2017, 08.02.2019 und 10.02.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.